

Berechnung

Endodontische Leistungen bei privat versicherten Patienten

Die nachfolgende Übersicht enthält die typischerweise bei Wurzelkanalbehandlungen zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen. Zur Berechnung dieser Leistungen stehen bei Privatpatienten Gebühren aus dem Verzeichnis der GOZ und ggf. die Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) zur Verfügung. Siehe Tabelle unten.

Laser-Zuschlag nach Geb.-Nr. 0120 GOZ

Der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers nach Geb.-Nr. 0120 GOZ ist nur bei bestimmten Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ berechenbar, die teilweise oder ganz mittels Laser erbracht werden können. In der Endodontie ist dies nur die Leistung nach der Geb.-Nr. 2410 GOZ (Aufbereitung eines Wurzelkanals).

Zuschlag für die Anwendung eines OP-Mikroskops nach Geb.-Nr. 0110 GOZ

Auch dieser Zuschlag ist ausschließlich an die Erbringung und Berechnung einer Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ gebunden. Im Bereich der Endodontie sind dies die Leistungen nach den Geb.-Nr. 2360, 2410 und 2440 GOZ.

Ultraschallaktivierte Spülungen

Diese mechanisch-chemische Methode wird häufig falsch nach der Geb.-Nr. 2420 GOZ als elektrophysikalisch-chemische Methode berechnet. Leider wird dies auch oft in GOZ-Kommentaren so empfohlen, obwohl Ultraschall bekanntlich ein mechanisches Phänomen ist. Dass er technisch durch Umwandlung elektrischer Energie erzeugt wird, spielt für seine Wirkung im Spülmedium aber keine Rolle. Korrekt müssen ultraschallaktivierte Spülungen daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden.

Laseranwendungen als selbstständige Leistung

Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die unter Anwendung eines Lasers erbracht werden, wie z. B. die antimikrobielle photodynamische Therapie (aPDT) als photophysikalisch-photochemische Methode, sind weder im Gebührenverzeichnis der GOZ noch im BEMA enthalten. Sie können somit nach § 6 Abs. 1 GOZ zur Berechnung gelangen.

Ihr ZÄK GOZ-Referat

Dr. Helmut Kesler, Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

GOZ-Nr.	Leistung	Zuschläge
2350	Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren	
2360	Extirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	0110 - OP-Mikroskop
§ 6 Abs. 1	Devitalisieren der Pulpa	
2380	Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa	
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung	
§ 6 Abs. 1	Entfernen einer vorhandenen Wurzelfüllung	
§ 6 Abs. 1	Entfernen eines Fremdkörpers aus einem Wurzelkanal (z. B. Instrumentenfragment)	
§ 6 Abs. 1	Präendodontischer Aufbau	
2400	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen	0110 - OP-Mikroskop 0120 - Laser-Anwendung
§ 6 Abs. 1	Verschluss einer Wurzelperforation	
§ 6 Abs. 1	Zusätzliche Anwendung physikalisch-chemischer Methoden (z. B. ultraschallaktivierte Spülungen)	
2420	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	
2430	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung	
2440	Füllung eines Wurzelkanals	0110 - OP-Mikroskop
2020	Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	